

ichen Ansiedlern entstehen mögen, sollen durch den Lokal-Agenten der Division, in welcher sich das Land befindet, untersucht und dem Staatssekretär zur Entscheidung einberichtet werden.

Jede Person, welche ein Heimstätte-Recht auf Grund wirklicher Ansiedlung beansprucht, muß, wenn es vermessenes Land ist, innerhalb 30 Tagen nach seiner Besitzergreifung dem Lokalagenten seine Applikation eingeben. Auf unermessenem Land ist die Frist auf 3 Monate nach erfolgter Vermessung festgesetzt.

Patente für das Land werden erst ausgegeben, wenn der Ansiedler 3 Jahre auf demselben gewohnt hat.

Sollten beide Eltern sterben, ehe die Dreijahrsbedingungen erfüllt werden konnten, und minderjährige Kinder zurückbleiben, so kann der Executor des Verstorbenen oder der Vormund, unter Bewilligung des Richters der Superior Court in der Provinz, oder dem Territorium, in welchem das Land liegen mag, das letztere zum Besten der Kinder verkaufen, und der Käufer hat die Verpflichtungen weiter zu erfüllen, welche durch den Tod der früheren Besitzer unterbrochen wurden. Am Ende der drei Jahre bekommt er dann seinen Kaufbrief gegen Entrichtung der üblichen Officegebühren. Der Besitztitel für solche Ländereien bleibt in Händen der Krone bis zur Ausgabe des Patents dafür, und sind bis dahin solche Ländereien von aller Exekution ausgenommen. Wenn ein Ansiedler seinen Anspruch auf das Land freiwillig aufgibt, oder für einen Zeitraum von 6 Monaten in irgend einem Jahre dasselbe verläßt, so hat er sein Recht an das Land verwirft.

Ein Patent kann irgend eine Person schon vor Ablauf von drei Jahren erlangen, wenn der Preis dafür am Tage der Anmeldung des Landes als Heimstätte bezahlt und Beweis dafür beigebracht wird, daß das Land schon 12 Monate vor der Anmeldung besiedelt und unter Cultivation genommen wurde.

Alle Ueberschreibungen und Uebertragungen von Heimstätte-Rechten, ehe noch das Patent bewilligt wurde, sind null und nichtig, sollen aber als Beweis für die Aufhebung des Rechtes angesehen werden.

Alle diese Bestimmungen gelten nur für Heimstätten, nicht aber für Ländereien, welche als Bauholz-Ländereien reservirt, oder von welchen zur Zeit der Anmeldung es bekannt war, daß sie Kohlen oder Mineralische enthalten.

Weide-Gründe.

Nicht occupirte Dominion-Ländereien können an benachbarte Ansiedler als Weidegrund vermiethet werden; allein der Miethcontract soll derart ausgestellt sein, daß das Land als Heimstätte in Besitz genommen oder verkauft werden kann, ehe noch die Zeit, für welche es als Weidegrund vermiethet wurde, abgelaufen ist; als Entschädigung soll in solchem Falle nur ein verhältnißmäßiger Nachlaß in dem Miethpreise statthaben; überdem kann durch eine 6monatliche Kündigung der Staatssekretär jeden solcher Miethcontracte außer Kraft setzen.

Auch können nicht occupirte Dominion-Ländereien an benachbarte Ansiedler zum Zweck des Heumachens vermiethet werden, doch soll dies kein Hinderniß bilden für den Verkauf oder die Besiedlung derselben.

Mineral-Ländereien.

In Bezug auf Mineral-Ländereien wird kein Vorbehalt in Bezug auf Gold, Silber, Eisen, Kupfer und andere Mineralien in dem Patent, welches durch die Krone für irgend welches Land bewilligt wird, eingeführt. Jedermann mag nach Mineralien irgend welcher Art auf vermessenen oder unermessenem Dominion-Land suchen, und solches unter gewissen Bedingungen künstlich erwerben. Was Kohlen-Ländereien betrifft, so werden solche nicht als Heimstätten abgegeben.

Bauholz-Ländereien.

In Bezug auf die Bauholz- oder Timber-Ländereien sind durch das Gesetz solche Vorkehrungen getroffen, daß irgend welcher Speculation in dieser Beziehung vorbeugt wird. In den Subdivisions von Townships, welche theilweise aus Prairie und theilweise aus Holzland bestehen, sollen diejenigen Sectionen, welche besonders Holzland enthalten, in j. g. Holzlots von nicht weniger als 10, und nicht mehr als 20 Acker, eingetheilt werden, so daß eines solcher Holzlots auf jede Viertelsection von Prairiesamen in solchen Townships kommt. Sobald ein Ansiedler bei dem Lokalagenten um ein Heimstättenrecht in einem Township nachsucht, so soll der letztere jeder Viertelsection Land eines der am nächsten liegenden Holzlots zutheilen, und zwar mientgeltlich und als Theil der Heimstätte, die der Ansiedler in Beschlag nimmt.

Bevor ein Ansiedler das Patent für seine Heimstätte erhalten hat, darf er kein Holz von seinem Lande an irgend einen oder andere Leute zu deren Privatgebrauch verkaufen. Thut er es, so macht er sich eines Vergehens schuldig, welches streng geahndet wird, und im besten Falle den Verlust seiner Heimstätte nach sich zieht. Das Wort „Timber“ schließt alles Holz, alle Holzfabrikate, sowie Feuerholz und Stroh ein.

Das Recht, Bauholz zu fällen, wird per Quadratmeile an den Meistbietenden, entweder auf erpöhtes Angebot oder durch öffentliche Versteigerung verkauft.

Der Käufer bekommt die Erlaubniß, für die Dauer von 21 Jahren das Holz zu fällen, und zwar unter folgenden Bedingungen: Er muß eine (oder mehrere) Sägmühle für jede 2½ Quadratmeile des von ihm erkauften Landes errichten, wähl. mindestens 1000 Fuß Holz per 24 Stunden zu schneiden vermag, oder er muß solche andere Einrichtungen für die Fabrication von Holzwaaren errichten, welche als Äquivalent für die Mühle oder Mägen angesehen werden können. Er muß innerhalb 2 Jahre nach Abschluß des Kaufs zu arbeiten anfangen und die Arbeit von Jahr zu Jahr vorsetzen.

Er muß von jedem Baum, den er fällt, alles brauchbare Holz in geschnittenem Bauholz, oder anderes verkaufbares Produkt verarbeiten;

Er muß die Zerstörung von jungem Holz und vor allem Feuergefahr für die Wälder vermeiden.

Er muß der Regierung jeden Monat Bericht erstatten über die Quantität und den Werth des von ihm verarbeiteten Holzes;

Er muß ferner eine jährliche Grundmiete von \$2.00 per Quadratmeile, und 5 Procent von seinen monatlichen Einnahmen für seine Fabrication an die Regierung entrichten.

Er muß forrekte Bücher führen und dieselben jeder Zeit der Einsicht des Collectors zur Verfügung halten;

Irgend ein Verstoß gegen diese Bestimmungen, oder die Eingabe von falschen Berichten, hat den Verlust seines Vertrages mit der Regierung zur Folge. Dagegen kann er, wenn er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt, den Contract für den Holzbestand unter den früheren Bedingungen für weitere 21 Jahre erneuern.

Das englische Längenmaß gilt bei allen Landvermessungen in der Dominion.

Der Krone zukommende Zehnten tragen, wenn nicht rechtzeitig gemacht, Zins, und kann bei veräußertem Holz das Bauholz in Beschlag genommen und für die Schuld verkauft werden.

Wer auf irgend welchen der Dominion Ländereien unbefugter Weise Holz schlägt wird, neben Verlust all seiner Arbeit und etwaigen Nutzen, um \$3 für jeden Baum, den er gefällt haben mag, bestraft. Alles so gefällte Holz wird confiscirt und der Regierung überwiesen, falls der Eigener es nicht nach Ablauf eines Monats reklamirt.

Form der Applikation für ein Heimstätte-Recht.

Ich, _____, von _____ mache hiermit Anspruch, unter den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ländereien der Dominion, auf eine Viertelsection No. _____ und Theil bildend der Section-Nummer _____ des Townships _____, enthaltend _____ Acker, zu dem Zwecke mir ein Heimstättenrecht darauf zu sichern.

Affidavit zur Unterstützung des Anspruchs für ein Heimstätte-Recht.

Ich, _____, beschwöre heimat, daß ich über 21 Jahre alt bin, und daß meine Applikation für die erwähnten Ländereien einzig und allein in der Absicht erfolgt ist, mir durch dieselben eine Heimstätte zu begründen und dieselbe mir meinen anschießlichen Gebrauch zu bebauen und zu bewohnen. So helfe mir Gott.